

ZH_OBERGERICHT SB240347 vom 16. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240347

FR: ZH_OBERGERICHT SB240347 du 16 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240347 del 16 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil der I. Abteilung des Bezirks- gerichtes Bülach vom 1. November 2023 (Urk. 47) meldete die Beschuldigte mit Eingabe vom 3. November 2023 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung an (Urk. 39). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigten- seite am 22. Juli 2024 zugestellt wurde (Urk. 46), reichte die Verteidigung am 9. August 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 50). Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich hat auf Anschlussberu- fung ausdrücklich verzichtet (Urk. 53).

E. 2

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstin- stanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Nach Massgabe der Beru- fungserklärung beantragt die Beschuldigte einen Freispruch von Schuld und Strafe sowie eine Neuregelung der Kostenfolgen und die Zusprechung einer Ge- nugtuung für die erstandene Haft. Unbestritten gelassen hat sie hingegen die Ein- ziehung und Vernichtung der Betäubungsmittel und des Spurenmaterials sowie die Herausgabe ihres Mobiltelefongeräts gemäss den Dispositivziffern 5 und 6 des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 50; Urk. 58). Nachdem gegen den Entscheid der Vorinstanz sonst von keiner Partei ein Rechtsmittel eingelegt wurde, gilt das erstinstanzliche Urteil in diesen Punkten als unangefochten. Die daraus resultie- rende Teilrechtskraft ist deshalb mittels Beschluss vorab festzustellen (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 2). Im verbleibenden Umfang steht der Entscheid der Vorinstanz im Appellationsprozess demgegenüber zur Disposition.

E. 2.1

Für den Berufungsprozess ist die Entscheidgebühr auf Fr. 3'600.– zu ver- anschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne die- ser Bestimmung materiell obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Vorliegend dringt die Beschuldigte mit ihrer Berufung, die auf Freispruch von Schuld und Strafe gerichtet ist, nicht durch. Sie erreicht lediglich, dass im Gegen- satz zum angefochtenen Entscheid beim Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zu mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht mehr auf Mehrfachbegehung, sondern auf Einfachbegehung zu erkennen ist, und dass die Tatbestandsvariante des Besitzes (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) wegfällt, ebenso dass das Strafmass etwas tiefer angesetzt wird (18 statt 22 Monate Frei-

- 25 - heitsstrafe), was freilich eine derart unwesentliche Abänderung des erstinstanzlichen Urteils darstellt, dass sie bei der Kostenverteilung keine Rolle spielen kann (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Entsprechend sind der Beschuldigten die Berufungskosten in vollem Umfang zu überbinden.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 8'549.85 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 56). Das geforderte Honorar steht nach Anpassung an der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist die amtliche Verteidigerin für das zweitinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von Fr. 8'100.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 aStPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) ist diesbezüglich jedoch eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorzubehalten. 3. Für die von der Beschuldigten geltend gemachte Genugtuung wegen Überhaft (Urk. 31 S. 16; Prot. I. S. 73; Urk. 58 S. 21) bleibt schliesslich angesichts des Prozessausgangs kein Raum. Demzufolge erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird beschlossen:

E. 3

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3). III.

Sachverhalt 1. Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten im Wesentlichen vorgeworfen, sich der Gehilfenschaft zur mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht zu haben, indem sie die von ihr im Lagerhaus "B._____" im C._____ angemieteten Lagerboxen dem Mitbeschuldigten D._____ zur Verfügung gestellt habe, der darin eine Reisetasche gelagert habe, die nebst persönlichen Sachen sowie Bargeld und Streckmittel auch Betäubungsmittel (namentlich 1'974 g Heroingemisch mit einem Wirkstoffgehalt

- 6 - von 17.7 % bis 30.7 %, entsprechend 522 g reinem Heroinhydrochlorid, 660 g Kokaingemisch mit einem Wirkstoffgehalt von 92 % bis 95 %, entsprechend 543 g reinem Cocainhydrochlorid, sowie 56.6 g MDMA mit einem Wirkstoffgehalt von 79.7 % bzw. 20 %, entsprechend 38.2 g MDMA-Base) enthalten habe. Gegen Ende Oktober 2021 sei die Beschuldigte dann vom Bruder des (inzwischen in Untersuchungshaft genommenen) Mitbeschuldigten telefonisch kontaktiert und aufgefordert worden, die Reisetasche herauszugeben, worauf sie veranlasst habe, dass ihm die Passwörter und die Schlüssel für die Lagerräumlichkeiten übergeben werden. In der Folge habe dieser die Drogen abgeholt und sei am 31. Oktober 2021 zusammen mit seiner Begleiterin mit der Bahn und dem Taxi bis nach E._____ (Deutschland) gefahren, wo die beiden von Beamten des Zollfahndungsamtes F._____ kontrolliert und verhaftet worden seien (Urk. D1/19/28 S. 2 ff.). 2. Die Beschuldigte bestreitet den Anklagesachverhalt. Sie macht geltend, nicht gewusst zu haben,

dass sich in der Tasche des Mitbeschuldigten, die in ihrem Lagerraum deponiert war, Drogen befunden haben (vgl. Urk. D1/19/26 F10; Prot. I S. 59).

E. 3.1

Die Vorinstanz ist nach Prüfung der für die Anwendung der Härtefallklausel relevanten Faktoren im Ergebnis zu Recht zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen für ein bei einer Katalogtat ohnehin nur ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung nicht gegeben sind (Urk. 47 S. 40 f.). So hat sie richtigerweise festgestellt, dass die Beschuldigte bereits seit über 14 Jahren in der

- 21 - Schweiz lebt. Hierzu ist allerdings relativierend anzufügen, dass dies bedeutet, dass die Beschuldigte umgekehrt ihre Kindheit und Schulzeit in Bulgarien verbracht hat und dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch eine lange Aufenthaltsdauer für sich allein keinen Härtefall zu begründen vermag (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4 m.w.H.). Nicht zu verkennen ist sodann, dass sich die Beschuldigte abgesehen von ihrer hier zu beurteilenden Delinquenz strafrechtlich nie etwas zu Schulden kommen liess und praktisch durchgehend erwerbstätig war, was es ihr ermöglichte, sich ihren Lebensunterhalt zum allergrössten Teil selbstständig zu finanzieren, ohne dass sie sich dafür hätte verschulden müssen (Urk. D1/3/5 F13 ff.; Urk. D1/19/26 F15; Prot. I S. 51 f.; Prot. II S. 7 ff., S. 10 f.). So sehr ihr Arbeitswille und ihre bisher gesetzeskonforme Lebensführung zweifellos zu honorieren sind, ist dem entgegen zu halten, dass sie hierzulande weder über Familienangehörige verfügt noch mit sonst wem engere soziale Kontakte pflegt (Prot. I S. 49 f., S. 51; Prot. II S. 8, S. 11). Demgemäss bleibt festzuhalten, dass die Beschuldigte in der Schweiz keine intensive, über eine normale Integration hinausgehende Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur unterhält, wie dies für die Annahme eines Härtefalls erforderlich wäre (Urteile des Bundesgerichtes 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.1.2; 6B_759/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.2.3). Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass ihre Mutter als einzig verbliebenes Familienmitglied in Bulgarien lebt, wie sie es vor Vorinstanz noch ausführte (Prot. I S. 49), zuletzt sich aber zum Verbleib derselben ausgesprochen hat (Prot. II S. 9). Ferner besucht die Beschuldigte ihr Heimatland regelmässig und ist zweifellos auch mit der bulgarischen Sprache und Kultur noch bestens vertraut. Ins Gewicht fällt zudem, dass sie nach der Schulzeit in Bulgarien ein Berufszertifikat erworben hatte, das es ihr ermöglichte, dort als Pflegerin tätig zu werden, und dass sie als solche in Altersheimen gearbeitet hat, bevor sie weggezogen ist (zum Ganzen: Urk. D1/3/5 F20; Prot. I S. 48 ff.). Vor diesem Hintergrund ist sodann nicht ersichtlich, weshalb die heute 51-jährige Beschuldigte aufgrund ihres Alters keine Aussichten auf einen Wiedereinstieg in ihrer Heimat haben sollte, wie es von ihr geltend gemacht wird (Prot. II S. 9). Vielmehr besteht bei dieser Sachlage die reale Möglichkeit, dass ihr der berufliche und soziale Wiedereinstieg in ihrem Ursprungsland gelingt, wobei der Umstand, dass sich die Wirt-

- 22 - schaftslage in Bulgarien schwieriger als in der Schweiz präsentieren dürfte, eine strafrechtliche Landesverweisung praxisgemäss nicht zu hindern vermag (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11). Schliesslich stehen auch gesundheitliche Gründe einer Ausschaffung der Beschuldigten nicht im Wege. Zwar leidet sie unter Diabetes und hat eigenen Angaben zufolge Probleme mit ihrem Blutdruck und konsultiert regelmässig einen Psychologen (Prot. I S. 52). Es ist jedoch zu erwarten, dass sie in Bulgarien ebenfalls eine angemessene medizinische Versorgung erhält. Eine konkrete Gefahr, dass die Beschuldigte bei einer Landesverweisung einer ernsthaften,

rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt wird, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zieht, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Voraussetzung wäre, um einen Härtefall anzunehmen (BGE 145 IV 455 E. 9.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_369/2022 vom 30. Juni 2023 E. 2.2.5), ist jedenfalls in keiner Weise auszumachen.

E. 3.2

Mangels schwerem persönlichem Härtefall erübrigt sich in Übereinstimmung mit den Erwägungen im erstinstanzlichen Entscheid sodann die Beurteilung, ob die aufgezeigten privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an ihrer Wegweisung überwiegen würde (Urk. 47 S. 41). Daraus ergibt sich, dass die Landesverweisung bei der Beschuldigten im Einklang mit der gesetzlichen Regelung gemäss Art. 66a StGB steht.

E. 3.3

In Würdigung aller aufgeführten Gründe sowie in Anbetracht ihres Verschuldens und ihrer persönlichen Verhältnisse ist die Beschuldigte demgemäss

- 20 - mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen. In Abweichung von der Vorinstanz sind daran 150 Hafttage (vom 21. Dezember 2021 bis und mit 19. Mai 2022) anzurechnen (Urk. 44 S. 38).

E. 4

Richtigerweise ist die Vorinstanz zudem zum Schluss gekommen, dass die Anordnung der Fernhaltmassnahme nicht nur vom innerstaatlichen Recht geboten, sondern auch mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU vereinbar ist, dem die Beschuldigte als bulgarische Staatsangehörige grundsätzlich unterstellt ist (Urk. 47 S. 41 f.). Mit ihrer Beteiligung an der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz hat diese die öffentliche Ordnung und die Gesundheit vieler Menschen schwer gefährdet. Das Bundesgericht hat sich in Bezug auf aufenthaltsbeendende Massnahmen bei Drogendelikten stets rigoros gezeigt (vgl. Urteile des Bundesgericht-

- 23 - tes 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.5.3; 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.5.1; 6B_1234/2023 vom 11. Juli 2024 E. 3.8.6; 6B_228/2023 vom

E. 8

Februar 2024 E. 2.6.2). An die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Straffälligkeit sind entsprechend keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, wobei aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen im Straf- und Ausländerrecht von vornherein unbeachtlich bleibt, ob die im Strafprozess ausgesprochene Sanktion bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1454/2021 vom 26. Mai 2023 E. 5.4.4; 6B_748/2021 vom 8. September 2021 E. 1.3.2). Auch wenn bei der Beschuldigten ein geringfügiges Risiko bestehen mag, erneut mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten, darf denn auch nicht unbeachtet bleiben, dass sie in Betäubungsmitteldelikte involviert war, obwohl sie selber nie drogen-süchtig gewesen ist. Letztlich war sie somit bei der Lagerung und Vermittlung vergleichbar grosser Drogenmengen behilflich, ohne jegliche Rücksicht darauf zu nehmen, dass Tatbeiträge wie ihrer geeignet sind, dem Betäubungsmittelvertrieb Vorschub zu leisten und so potenziell die Gesundheit vieler Menschen aufs Spiel zu setzen. In Anbetracht der Schwere der Gefährdung dieses hochwertigen Rechtsguts, an der die

Beschuldigte beteiligt war, erscheint die Gefahr, dass sie künftig wieder die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit stören könnte, daher als hinreichend. 5. Zusammengefasst ist die Landesverweisung gemäss dem erstinstanzlichen Urteil zu bestätigen. Nachdem die Vorinstanz die Wegweisung sodann auf die gesetzliche Minimaldauer von 5 Jahren befristet hat (Urk. 47 S. 42) und einzig die Beschuldigte dagegen Berufung erhoben hat, ist der angefochtene Entscheid auch diesbezüglich zu übernehmen, zumal einer Erhöhung der Massnahmendauer ohnehin das strafprozessuale Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegensteht. VII. Beschlagnahmungen / Sicherstellungen 1. Neben der Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons hat die Vorinstanz die Einziehung und Vernichtung der polizeilich sichergestellten Betäubungsmittel, Spuren und Spureenträger angeordnet (Urk. 47 S. 43 f.), welche un-

- 24 - angefochten geblieben und folgerichtig in Rechtskraft erwachsen sind (s. dazu vorn Erw. II.2.). 2. Gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 17. Februar 2023 (Urk. D1/19/4) liegen darüber hinaus verschiedene weitere Gegenstände vor, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat, die auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft aber einzig als Beweismittel beschlagnahmt wurden und bei denen einer Rückgabe an die Beschuldigte nichts im Wege steht (Urk. 31A S. 49). Dem entsprechenden Begehren der Verteidigung vor Vorinstanz, wonach die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben sind (Urk. 31 S. 16), ist mithin stattzugeben. Zusätzlich zum erwähnten Mobiltelefon sind deshalb auch die weiteren in der Beschlagnahmeverfügung aufgeführten Objekte (mehrere Vorhängeschlösser inkl. Schlüssel sowie mehrere Notizzettel und zwei Karten mit den Zugangscodes für die angemieteten Lagerboxen) nach Eintritt der Rechtskraft der Beschuldigten herauszugeben (Art. 103 Abs. 2 StPO). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.